

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Besucher und Dienstleister.

Auf Grundlage der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für Baden-Württemberg vom 16. April 2021 wurden die Regeln für den Besuch unserer Pflegeeinrichtungen unter Punkt 7. angepasst.

Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest (professional use) und mit einem Atemschutz (FFP2 DIN EN 149:2001) gestattet. Die Regelung umfasst Besucher sowie alle externen Personen, wie Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger, Ehrenamtliche.

Unbeschadet hiervon gelten die nachfolgenden, bisherigen Besuchs- und Ausgangsregelungen:

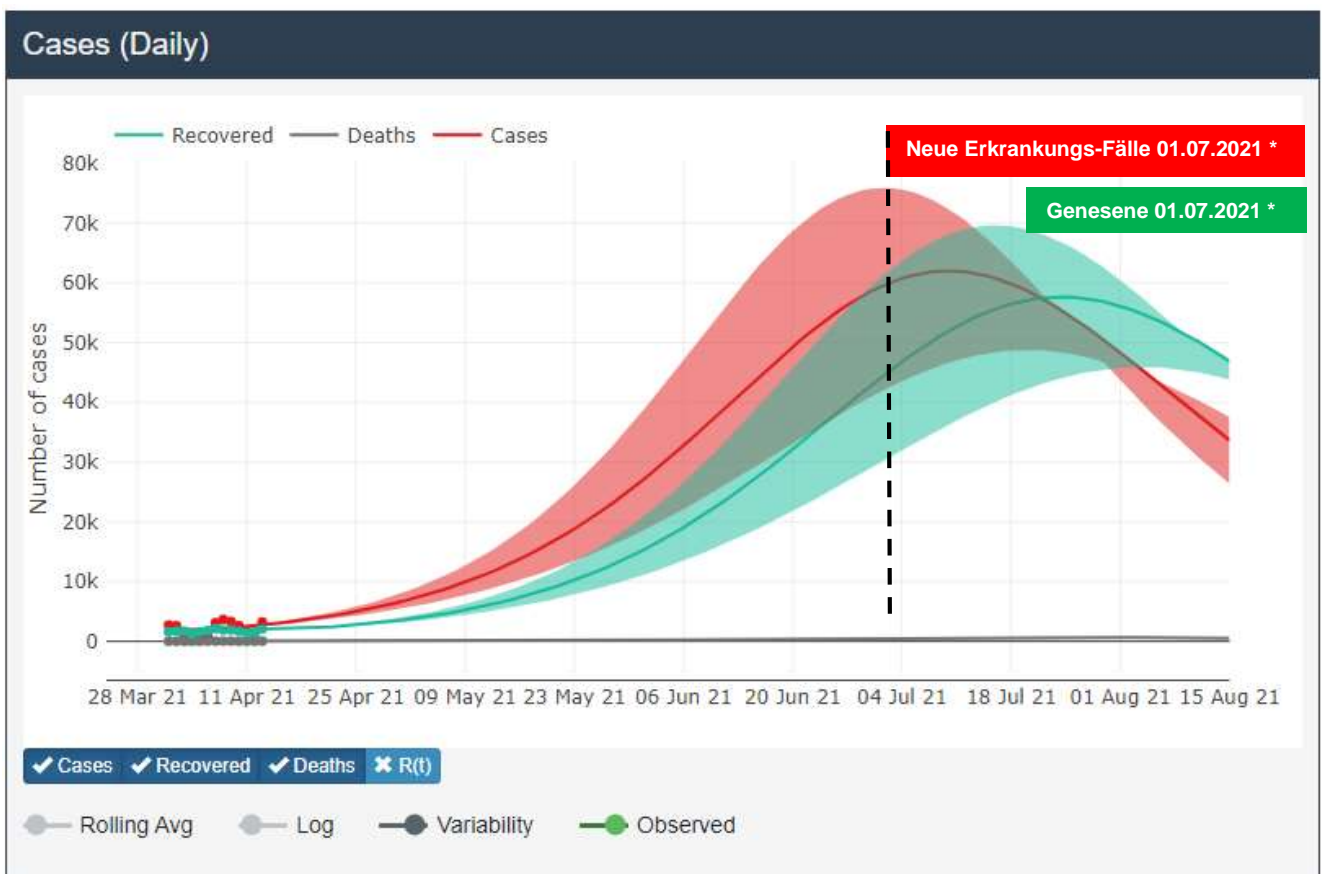
Besuchszeiten:

Montag / Dienstag / Donnerstag / Freitag / Sonntag jeweils von 15:00 - 18:00 Uhr

1. Besuche sind möglich, sofern eine Einrichtung nicht aufgrund von Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfällen für Besuche geschlossen werden muss.
2. Wir bieten unseren Bewohnern auch weiterhin Videotelefoniegeräte an.
3. Besuche sind nur nach Anmeldung – mindestens 24 Stunden zuvor - möglich.
4. Besuche sind innerhalb der Besuchszeiten zur Sicherstellung der personellen Anforderungen an die Hygiene wie folgt begrenzt: Maximal 1 Besucher*in pro Tag je Bewohner und maximal 5 Besucher gleichzeitig auf einem Wohnbereich.
5. Besucher müssen die Selbstauskunft ausfüllen und verbindlich unterzeichnen und einer Symptomkontrolle, wie kontaktloser Fiebermessung, zustimmen.
6. Die Besucher haben weiterhin die Dokumentationsbögen zur Rückverfolgung von Kontakten und zum verbindlichen Ausschluss des Besuches erkrankter Personen u.a. auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese Bögen werden gemäß dem Datenschutzhinweis vier Wochen bei uns abgelegt.
7. Besucher haben zur Erhöhung der Sicherheit der Bewohner und Mitarbeitenden eine saubere FFP2 Maske (ohne Ventil) bei Eintritt in unsere Häuser bis zum Verlassen zu tragen. Neu: Als Ausnahme gilt: bei Besuch direkt im Zimmer 2-fach geimpfter Bewohner kann auf das Tragen von Maske und auf den Mindestabstand im Zimmer verzichtet werden.

8. Besuchs- und Betretungsverbot (Ordnungswidrigkeit, bußgeldbewehrt) gilt bei:
- Kontakt mit Personen, die unter Verdacht einer COVID-19-Infektion stehen
 - Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen
 - Eigener Erkrankung mit COVID-19
 - Einschlägiges Symptom oder einschlägige Symptome wie Erkältung, Fieber, Husten, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust u.ä..
 - Rückkehr aus Risikogebieten im Ausland, soweit die Rückkehr weniger als 14 Tage zurückliegt. Diese Regelung können wir zwar auf das Inland nicht direkt anwenden, bitten aber, Besuche gut abzuwägen und Bewohner*innen nicht in Gefahr zu bringen.
9. Besuche finden ausschließlich im Haus im Bewohnerzimmer statt. Es besteht ein Aufenthaltsverbot für Besucher in den Gemeinschaftsräumen, dazu zählen auch die EG- Bereiche.
10. Im gesamten Haus und insbesondere beim Durchgang zum Besucher / Bewohnerzimmer sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Im Bewohnerzimmer raten wir Ihnen sehr, die FFP2 Maske (ohne Ventil) zum Schutz des Bewohners nicht abzunehmen.
11. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. bei Nichtbeachten entsprechender Anweisungen des Personals werden wir u.B. der Verhältnismäßigkeit ein Hausverbot aussprechen.
12. Der Aufenthalt im Garten ist gemeinsam möglich, auch dort ist das Tragen von FFP2 Masken (ohne Ventil) verpflichtend, sofern sich weitere Personen in unserem Außengelände (Garten/Park) aufhalten oder das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter nicht eingehalten wird.
13. Die Fahrstühle sind von maximal 2 Personen gleichzeitig zu benutzen.
14. Bewohner, die die Einrichtung verlassen, müssen dies gemäß der Corona-Verordnung auf ihrem Wohnbereich mitteilen. Bei Rückkehr ist ebenfalls lt. Corona-Verordnung diese auf dem Wohnbereich mitzuteilen. Im Einzelfall obliegt dies dem abholenden Angehörigen / Betreuer.
15. Über unsere Homepage informieren wir tagesaktuell und transparent zur Lage.

Die COVID-19 Simulation der Uni Saarbrücken, jeweils mittwochs mit aktuellem R-Wert angepasst, zeigt auf, dass sich die Infektionszahlen selbst vom heutigen insgesamt hohen Stand bis Juni noch weiter erhöhen dürften. Hier die Simulation für Baden-Württemberg, Vergleichsbasis beginnend mit 01.04.2021:



Quelle: covid-Simulator Uni Saarbrücken mit Varianzbreite,.. Abruf 20.04.2021 * Erklärungs-Felder ■ ■ auf deutsch eingefügt / übersetzt

Karlsruhe, den 20.04.2021
W.Betting, Mitglied des Vorstandes